



Beispiel einer Dokumentationsvorlage¹ für den Fall des Überlassens von BtM

Name des Arztes/der Ärztin:

Name des Patienten/der Patientin:

Behandlung: Ort, Datum, Uhrzeit:

Name der Apotheke:

Name des kontaktierten Apothekers/der Apothekerin
(bzw. der zu seiner Vertretung berechtigten Person):

Bezeichnung des angefragten Betäubungsmittels:

Angabe der Apotheke, ob das BtM zum Zeitpunkt der Anfrage vorrätig ist²:

> ja / nein

>bei nein: Angabe der Apotheke, bis wann das BtM zur Abgabe bereitsteht:

Kommt ein in der angefragten Apotheke verfügbares BtM als Behandlungsalternative
infrage?

> ja / nein

>bei nein: Begründung:

Sofern das BtM in der Apotheke verfügbar ist: Warum kann das BtM nicht rechtzeitig durch
den Patienten bzw. eine von ihm beauftragte Person beschafft werden?

Begründung:

Wer wurde über die ordnungsgemäße Anwendung des überlassenen Betäubungsmittels
aufgeklärt?

Name:

An wen wurde die schriftliche Gebrauchsanweisung mit Angaben zur Einzel- und Tagesdosis
ausgehändigt?

Name:

Ort, Datum, Unterschrift Arzt/Ärztin (sofern nicht elektronisch dokumentiert)

¹ Dieses Beispiel einer Dokumentationsvorlage wurde mit der Bundesopiumstelle abgestimmt.

² Bitte Zutreffendes einkreisen oder unterstreichen.

In welchen Fällen darf der Arzt Betäubungsmittel aus seinem Bestand dem ambulanten Patienten zur späteren Anwendung überlassen?³

„Der Arzt darf zur Deckung des nicht aufschiebbaren Betäubungsmittelbedarfs eines ambulant versorgten Palliativpatienten diesem die hierfür erforderlichen Betäubungsmittel in Form von Fertigarzneimitteln überlassen, wenn der Bedarf des Patienten durch eine Verschreibung nicht rechtzeitig gedeckt werden kann.“ (§13 Abs.1a BtMG)

Die überlassene BtM-Menge darf nur die Versorgungslücke schließen, bis dem Patienten die erforderlichen verschriebenen BtM zur Verfügung gestellt werden können. Die Höchstüberlassungsmenge darf den Dreitagesbedarf keinesfalls überschreiten.

Der Gesetzgeber hat die Bedingungen für das Überlassen von BtM zur späteren Anwendung bewusst sehr eng gefasst, um die Anwendung der o.g. Regelung auf die wenigen Fälle zu begrenzen, in denen tatsächlich keine andere Möglichkeit der Versorgung ambulanter Palliativpatienten mit BtM besteht. Eine Zuwiderhandlung ist strafbewehrt. Auch aus diesem Grund sollten alle nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen unbedingt erfüllt sein, bevor ein BtM zur späteren Anwendung überlassen wird.

Die Überlassung ist an die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen gebunden und setzt die Kontaktaufnahme mit der dienstbereiten Apotheke voraus.

Die Feststellung, dass der Bedarf des Patienten durch eine Verschreibung nicht rechtzeitig gedeckt werden kann, trifft zu, wenn das erforderliche Betäubungsmittel

1. bei einer dienstbereiten Apotheke innerhalb desselben Kreises oder derselben kreisfreien Stadt oder in einander benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten nicht vorrätig ist oder nicht rechtzeitig zur Abgabe bereitsteht oder
2. obwohl es in einer Apotheke nach Nummer 1 vorrätig ist oder rechtzeitig zur Abgabe bereitstünde, von dem Patienten oder den Patienten versorgenden Personen nicht rechtzeitig beschafft werden kann, weil
 - a) diese Personen den Patienten vor Ort versorgen müssen oder auf Grund ihrer eingeschränkten Leistungsfähigkeit nicht in der Lage sind, das Betäubungsmittel zu beschaffen, oder
 - b) der Patient auf Grund der Art und des Ausmaßes seiner Erkrankung dazu nicht selbst in der Lage ist und keine Personen vorhanden sind, die den Patienten versorgen.

Der Vorgang muss sowohl in der Apotheke als auch vom überlassenden Arzt entsprechend dokumentiert werden, um der zuständigen Überwachungsbehörde auch nachträglich eine Überprüfung des Vorgangs zu ermöglichen.

Der Arzt muss mindestens folgende Aufzeichnungen führen und diese drei Jahre, vom Überlassen der Betäubungsmittel an gerechnet, aufbewahren:

1. den Namen des Patienten sowie den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Behandlung,
2. den Namen der Apotheke und des kontaktierten Apothekers oder der zu seiner Vertretung berechtigten Person,
3. die Bezeichnung des angefragten Betäubungsmittels,
4. die Angabe der Apotheke, ob das Betäubungsmittel zum Zeitpunkt der Anfrage vorrätig ist oder bis wann es zur Abgabe bereitsteht,
5. die Angaben über diejenigen Tatsachen, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 ergibt.

Im Falle des Überlassens hat der Arzt den ambulant versorgten Palliativpatienten oder zu dessen Pflege anwesende Dritte über die ordnungsgemäße Anwendung der überlassenen Betäubungsmittel aufzuklären und eine schriftliche Gebrauchsanweisung mit Angaben zur Einzel- und Tagesgabe auszuhändigen.

³ Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin, Bundesopiumstelle im Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (Hrsg.): Zum Umgang mit Betäubungsmitteln in der ambulanten Palliativversorgung. Fragen und Antworten rund um die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV), November 2012, S. 16ff.